



BUNDESARBEITSKAMMER

BM f Finanzen  
Himmelpfortg 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 040402/007- III/5/2005	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		2.12.2005

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Immobilien- Investmentfondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekenbankgesetz, das Pfandbriefgesetz, das E-Geldgesetz, das Börsegesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetz 2005 – FMA-ÄG 2005)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, der insbesondere die bessere Verfolgung und Hintanhaltung der bewilligungslos betriebenen Bank-, Versicherungs- und Pensionskassengeschäfte zum Ziel hat, und sieht dies vor allem in Hinblick auf den einheitlichen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen als wichtigen Schritt, das Vertrauen in die Finanzmärkte zu verbessern und die berechtigten Schutzinteressen der Konsumenten und Anleger zu stärken.

Die erweiterten Ermittlungsbefugnisse der FMA, die Untersagungsbefugnisse bei unerlaubtem Geschäftsbetrieb unabhängig vom laufenden Strafverfahren und vor allem auch die Ausweitung Beaufsichtigungsmöglichkeiten werden dabei als eben so wichtiger Schritt gesehen wie die Einführung von verschuldensunabhängigen Pönalezahlungen, die Bestellung eines Regierungskommissars auch im WAG und die Anpassung der Höchstgrenzen der Verwaltungsstrafen.

Bei dieser Ausweitung der Kompetenzen und des Instrumentariums stellt sich allerdings für die BAK erneut die Frage, inwieweit die rechtliche Konstruktion der FMA als Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem FMAG (Verfassungsbestimmung des § 1) den verfas-

sungsrechtlich richtigen Rahmen bildet, als dies uE eine zu weitgehende Abtretung von Hoheitsaufgaben des Staates darstellt. Und es stellt sich letztendlich die Frage nach der politischen Verantwortung.

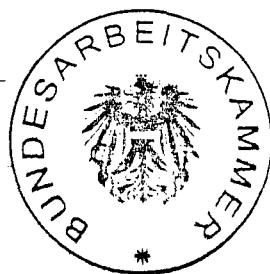
Darüber hinaus vermisst die BAK weiterhin die Beseitigung der Schlechterstellung der Schadenersatzregelung im Kapitalmarktgesezt gegenüber denen des ABGB.

Auch hält die BAK die Aufhebung der Einschränkung der Haftung des Prospektkontrolors, Anbieters und Vermittlers einer Anlage auf grobe Fahrlässigkeit für einen wichtigen und unverzichtbaren Schritt zur Verbesserung des Vertrauens in die Finanzmärkte und zur Stärkung der berechtigten Schutzinteressen von Anlegern.

Vermisst wird auch eine Regelung über eine weitere Vorgangsweise, wenn die Anlegerentschädigung nach § 23c WAG nicht ausreichend ist.



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors